Deutscher Bundestag Drucksache 16/3282
16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Jerzy Montag und der FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Befristungsregelungen im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege und im Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Justizmodernisierungsauskopplungsgesetz)

A. Problem

Das von der Regierung beschlossene und am 19. Oktober 2006 in den Bundestag eingebrachte „2. Justizmodernisierungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 16/3038) enthält, neben inhaltlichen Neuerungen, auch Vorschriften zur Verlängerung befristet geltender gesetzlicher Regelungen. So sollen im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege sowie im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung Befristungen verlängert werden, da ansonsten die Regelungen zum 31. Dezember 2006 auslaufen würden.

Über diese Regelungen hinaus enthält das 2. Justizmodernisierungsgesetz eine Vielzahl weiterer Vorschläge, die einer intensiven inhaltlichen Diskussion bedürfen. Beispielhaft erwähnt seien hier die Vorschläge zur Ausgestaltung der Ausweitung des Adhäsionsverfahrens in Strafverfahren gegen Heranwachsende, die Ausweitung der Opferinformations- und Beistandsrechte in Jugendstrafverfahren sowie die Regelung, wonach Haftbefehle nach Wiedereinsetzungsentscheidungen automatisch wiederaufleben.

B. Lösung

Um ein Auslaufen der befristeten Regelungen zu verhindern, gleichzeitig aber eine ausführliche inhaltliche Diskussion zu den umfangreichen anderen Vorschlägen zu ermöglichen, beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf die zeitliche Ausweitung der Befristungsregelungen des 2. Justizmodernisierungsgesetzes, so dass diese Regelungen in der parlamentarischen Beratung beschleunigt behandelt und verabschiedet werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Befristungsregelungen im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege und im Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Justizmodernisierungsauskopplungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 26 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. In Nummer 9 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Das von der Regierung beschlossene und am 19. Oktober 2006 in den Bundestag eingebrachte „2. Justizmodernisierungsgesetz“ (Bundestagsdrucksache 16/3038) enthält, neben inhaltlichen Neuerungen, auch Vorschriften zur Verlängerung von Befristungen. So sollen im Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege sowie im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung Befristungen verlängert werden, da ansonsten die entsprechenden Regelungen zum 31. Dezember 2006 auslaufen würden.

Über diese Befristungsausweitungen hinaus enthält das 2. Justizmodernisierungsgesetz eine Vielzahl von Vorschlägen, die einer intensiven inhaltlichen Diskussion bedürfen. Beispielhaft erwähnt seien hier die Vorschläge zur Ausgestaltung der Ausweitung des Adhäsionsverfahrens in Strafverfahren gegen Heranwachsende, die Ausweitung der Opferinformations- und Beistandsrechte in Jugendstrafverfahren sowie die Regelung, wonach Haftbefehle nach Wiedereinsetzungsentscheidungen automatisch wiederaufleben.

Um ein Auslaufen der befristeten Regelungen zu verhindern, gleichzeitig aber eine ausführliche inhaltliche Diskussion zu den umfangreichen anderen Vorschläge zu ermöglichen, beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf die zeitlichen Ausweitung der Befristungsregelungen des 2. Justizmodernisierungsgesetzes, so dass diese in der parlamentarischen Beratung beschleunigt behandelt und verabschiedet werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege)

Nach § 76 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) können die großen Strafkammern und die großen Jugendkammern bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, dass sie in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind, sofern nicht die Strafkammer als Schwurgericht entscheidet oder der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheinen lassen. Die so genannte Besetzungsreduktion wurde mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege befristet eingeführt. Sie hat sich in der Praxis bewährt, da sie der Justiz eine Ausschöpfung ihrer Binnenreserven bei gleichzeitiger Sicherung der hohen Qualität richterlicher Entscheidungsfindung ermöglicht. Dies ergibt sich aus dem Erfahrungsbericht über die Besetzungsreduktion, den die Bundesregierung im Februar 2000 dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 14/2777). Die Regelung wurde zuletzt durch Artikel 12g Abs. 20 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Die großen Strafkammern machen nach wie vor in hohem Maße in den dafür geeigneten Fällen von der Besetzungsreduktion Gebrauch. Ein Auslaufen dieser Regelungen zum Ende des Jahres 2006 würde dazu führen, dass die großen Strafkammern ab 2007 ausnahmslos in voller Besetzung zu entscheiden hätten, was zu einer Mehrbelastung führen und gerichtsorganisatorische Maßnahmen im Jahr 2007 erfordern würde. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen der § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG ist daher geboten.

Die Fortgeltung der Besetzungsreduktion soll auf weitere zwei Jahre befristet werden. Auf diese Weise soll der Diskussion über eine mögliche Reform der Besetzung der Spruchkörper, insbesondere auch im Rahmen der zur Großen Justizreform eingesetzten Arbeitsgruppe 1.1 – Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen/Prozessordnungen – nicht vorgegriffen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 1 (§ 26 Nr. 8 EGZPO)

Die Übergangsregelung zur ZPO-Reform in § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO sieht vor, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO bis zum 31. Dezember 2006 nur bei Beschwerdewerten von mehr als 20 000 Euro eröffnet ist. Die Regelung hat sich bewährt: Die Statistik des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005 belegt, dass dessen Gesamtbelastung inzwischen auf ein erträgliches Maß gesunken ist.

Die Belastung des Bundesgerichtshofs hatte im Jahr 2002 mit 4 595 neu eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ihren Höhepunkt erreicht. In den nachfolgenden Jahren sank die Anzahl der eingegangenen Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden kontinuierlich, bis sie im Jahre 2005 mit 3 233 Neueingängen deutlich unter der Belastungsspitze des Jahres 2002 lag und auch die Eingangszahlen vor Inkrafttreten der ZPO-Reform unterschritt. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Rechtsbeschwerden und ähnlicher Verfahren erhöht sich die Zahl der Neueingänge des Jahres 2005 allerdings auf 4 702. Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass Rechtsbeschwerden häufig einen beträchtlichen Arbeitsaufwand verursachen, der demjenigen von Nichtzulassungsbeschwerden nicht nachsteht, sondern ihn oft genug sogar deutlich übersteigt.

Die Belastungssituation des Bundesgerichtshofs ist danach zwar immer noch angespannt, hält sich aber in erträglichen Grenzen, was vor allem der Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO zu verdanken ist. Dies verdeutlicht bereits der Blick auf den durchschnittlichen Streitwert der landgerichtlichen Berufungsverfahren, der im Jahr 2003 bei (nur) 3 441 Euro lag. Von der Gesamtzahl der durch streitiges Urteil erledigten Berufungen (29 339) waren 2 092 infolge Zulassung mit der Revision anfechtbar. Der ganz überwiegende Anteil der verbleibenden 27 247 landgerichtlichen Berufungsurteile kam wegen Nichterreichens des Beschwerdewertes von vornherein nicht für eine Nichtzulassungsbeschwerde in Betracht. Bei den Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten erreichen wegen der deutlich höheren Streitwerte zwar wesentlich mehr Urteile den Beschwerdewert von 20 000 Euro. Jedoch sind auch hier infolge der Wertgrenze

des § 26 Nr. 8 EGZPO ungefähr die Hälfte aller 20 577 streitigen Urteile (2003) von der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen. Insgesamt kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es ohne die Beschränkung nach § 26 Nr. 8 EGZPO zu einer deutlich höheren Belastung des Bundesgerichtshofes gekommen wäre.

Unter Berücksichtigung der zurzeit noch angespannten Belastungssituation bei dem Bundesgerichtshof einerseits und der dargestellten hypothetischen Entwicklung ohne die Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 EGZPO andererseits erscheint deren Wegfall zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Vielmehr sollte die Entwicklung für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren beobachtet werden.

Zu Nummer 2 (§ 26 Nr. 9 EGZPO)

§ 26 Nr. 9 Satz 1 EGZPO schließt bis zum 31. Dezember 2006 die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen aus. Auch mit dieser Übergangsregelung wollte der Gesetzgeber der ZPO-Reform einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshofs vorbeugen.

Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – auf der Grundlage des vom Bundesministerium für Justiz im Februar 2006 vorgelegten Gesetzentwurfes (Artikel 1: FAmFG-E) – soll dazu führen, dass stets eine Entscheidung durch Beschluss erfolgt (§ 38 FamFG-E), gegen den unter den Voraussetzungen des § 73 FAmFG-E die Rechtsbeschwerde eröffnet sein wird. Durch diese Umstellung wird die Möglichkeit einer Nichtszulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO, die nur gegen Berufungsurteile eröffnet ist, entfallen. Es erscheint nicht sinnvoll, die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Berufungsurteile in Familiensachen für den kurzen Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des FamFG zu eröffnen. Dies wäre zudem in Anbetracht der oben dargestellten Belastungssituation des Bundesgerichtshofs kaum vertretbar. Schließlich würde eine solche Interimslösung der mit § 73 FamFG-E vorgenommenen Wertung widersprechen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333